

Inhalt:

1. Haftungsregelung für nicht eingetragene Vereine wird angepasst
2. Spenden an andere gemeinnützige Organisationen
3. Wie wirken Vertretungsbeschränkungen für den Vorstand?

1. Haftungsregelung für nicht eingetragene Vereine wird angepasst

Für nicht eingetragene Vereine gilt die Sonderregelung des § 54 BGB, die sie bezüglich der Mitgliederhaftung der BGB-Gesellschaft gleichstellt. Diese von der Rechtsprechung so nicht mehr umgesetzte Regelung passt der Gesetzgeber jetzt an.

Der bisherige § 54 BGB bestimmt, dass auf nicht eingetragene (nicht-rechtsfähige) Vereine die Regelungen der BGB-Gesellschaft – auch als „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (GbR) bezeichnet – Anwendung finden sollen. In der BGB-Gesellschaft haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch für Verbindlichkeiten. Ein Gläubiger kann also von jedem einzelnen Mitglied seine gesamte Forderung verlangen.

Diese Vorschrift ist überholt. Die Rechtsprechung wendet § 54 BGB für nicht-wirtschaftliche Vereine i.S.d. § 21 BGB so nicht mehr an. Sie verneint eine Haftung der Vereinsmitglieder für nichtwirtschaftliche Vereine entgegen dem Wortlaut des § 54 BGB.

Mit dem „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG), das jetzt im Regierungsentwurf vom 8.01.2021 vorliegt, will der Gesetzgeber der Rechtsprechungspraxis Rechnung tragen. Satz 1 des § 54 BGB wird deswegen im neuen Absatz 1 künftig so gefasst:

(1) Für Vereine, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch Eintragung in das Vereinsregister Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften der §§ 24 bis 53 entsprechend anzuwenden. Für Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist und die nicht durch staatliche Verleihung Rechtspersönlichkeit erlangt haben, sind die Vorschriften über die Gesellschaft entsprechend anzuwenden.

Satz 2 des § 54 BGB bleibt als neuer Absatz 2 unverändert.

Künftig wird statt vom „nichtrechtsfähigen Verein“ vom „Verein ohne Rechtspersönlichkeit“ gesprochen. Das ist keine inhaltliche Änderung, sondern soll nur begrifflich klarstellen, dass auch nicht eingetragene Vereine Träger von Rechten und Pflichten sein können. Sie können also durchaus im eigenen Namen Verträge schließen, Rechte innehaben und Vermögen besitzen.

Zusätzlich bestimmt § 54 BGB, dass die Handelnden persönlich haften. Das betrifft gewählte Vereinsvorstände und auch „faktische Vorstände“, die für den Verein handeln, ohne bestellt zu sein. An dieser Haftung der für den Verein Handelnden hat die Rechtsprechung festgehal-

ten. Dem trägt der Gesetzgeber Rechnung, indem er Satz 2 der bisherigen Regelung beibehält.

Nach dieser Vorschrift haften Personen, die im Namen eines Idealvereins ohne Rechtspersönlichkeit oder eines wirtschaftlichen Vereins ohne Rechtspersönlichkeit, ein Rechtsgeschäft tätigen, persönlich. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

Rechtliche Änderungen bringt die Neufassung des § 54 BGB also nicht mit sich. Es wird lediglich die Gesetzeslage an die herrschende Rechtsprechung angepasst.

2. Spenden an andere gemeinnützige Organisationen

Auch gemeinnützige Vereine können Spenden geben. Kommen die Spendenmittel aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, ist dort ein Steuerabzug möglich.

Das hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in einem aktuellen Urteil bestätigt (7.10.2020, 1 K 1264/19).

Mittelweitergabe aus dem steuerbegünstigten Bereich

Auch wenn es sich der Satzung nach um keinen Förderverein handelt, darf eine gemeinnützige Organisation Mittel anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuzuwenden. Das ergibt sich aus § 58 Nr. 1 AO. Die bis 2020 geltende Beschränkung auf den „nicht überwiegenden“ Teil der Mittel wurde mit dem Jahressteuergesetz 2020 aufgehoben. Gemeinnützige Einrichtungen können ihre Mittel also ohne Beschränkung an andere steuerbegünstigte und öffentliche Einrichtungen weitergeben. Es darf sich dabei sowohl um Geld- als auch um Sachmittel handeln.

Spezielle Einschränkungen bezüglich des Verwendungszweckes gibt es nicht. Eine gemeinnützige Körperschaft kann ihre Mittel also auch an eine mildtätige oder kirchliche Organisation weitergeben. Die Satzungszwecke des Vereins sind dabei ohne Belang. Weder ob noch für welche Zwecke die Mittel weitergegeben werden, muss in der Satzung geregelt sein (Finanzministerium Bayern, Schreiben vom 25.06.1997, 33 - S 0177 - 19/11 - 32 948).

Eine Spendenbescheinigung nach amtlichem Muster ist nicht nötig. Da ein Nachweis über die Verwendung der Mittel und die Steuerbegünstigung des Empfängers erforderlich ist, kann das Muster aber genutzt werden, weil es alle nötigen Angaben enthält. Es empfiehlt sich wegen einer möglichen Steuerhaftung aber, sich den Freistellungsbescheid des Empfängers vorlegen zu lassen.

Spenden aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Der Spendenabzug nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz gilt auch für teilweise steuerpflichtige gemeinnützige Einrichtungen. Steuerlich wirksam ist der Spendenabzug aber natürlich nur im steuerpflichtigen Bereich. Entsprechend muss die Spende aus einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stammen, um dort steuerlich abgezogen werden zu können.

Der Spendenabzug ist vor allem dann interessant, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb die Mittel ohnehin zu Gunsten anderer Organisationen erwirtschaftet (etwa bei einer Benefizveranstaltung). Auch bei einer geplanten Mittelweitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen ist eine Zuordnung der Spende zum steuerpflichtigen Bereich möglich und wirkt hier steuermindernd. Dabei gelten die allgemeinen Regelungen zum Spendenabzug (§ 9 Körperschaftsteuergesetz; für die Gewerbesteuer gilt Entsprechendes).

Voraussetzung für den Spendenabzug ist aber, dass die Spende aus dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb heraus geleistet wurde. Das wäre im Rahmen der Gewinnermittlung oder einer Mittelverwendungsrechnung nachzuweisen.

3. Wie wirken Vertretungsbeschränkungen für den Vorstand?

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist grundsätzlich unbeschränkt. Die Satzung kann aber Beschränkungen festlegen. Welche rechtlichen Folgen hat das?

Grundsätzlich verpflichten Rechtsgeschäfte, die der Vorstand für den Verein abschließt, den Verein, nicht den Vorstand persönlich. Der Verein muss also die eingegangenen Verpflichtungen erfüllen. Das gilt auch dann, wenn sie erkennbar nicht mit den Satzungszwecken zu tun haben. Verstößt der Vorstand gegen Satzung oder Weisungen der Mitgliederversammlung, kann der Verein aber Schadenersatz von ihm fordern.

Um dieses Risiko nicht einzugehen, enthalten Satzung oft eine Beschränkung der Vertretungsmacht. Die kann sich auf den Umfang der Geschäfte beziehen (Betragshöhe) oder auf die Art der Rechtsgeschäfte (Darlehensverträge, Kauf- oder Verkauf von Immobilien usw.).

Die Vertragspartner müssen eine solche Vertretungsbeschränkung gegen sich gelten lassen, wenn sie im Vereinsregister eingetragen ist. Sie tun also gut daran, bei Geschäften mit entsprechendem Volumen Einsicht in die Satzung zu nehmen.

Verstößt ein Rechtsgeschäft gegen die Satzungsregelung, ist es nach § 177 BGB zunächst „schwebend unwirksam“. Es kann also durch Zustimmung des Vereins nachträglich genehmigt werden. Verweigert der Verein die Genehmigung, wird es endgültig unwirksam.

Dann haftet nach § 179 BGB der Vorstand persönlich für die Erfüllung des Vertrags. Er tut also gut daran zu klären, ob er das entsprechende Rechtsgeschäft abschließen dürfte.

Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgericht München (22.05.2020, 15 U 3037/19) trifft hier Klarstellungen:

Für eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung – so das OLG – genügt nicht schon, dass in der Satzung eine den Handlungsspielraum des Vorstands einschränkende Regelung getroffen wird. Aus der Satzungsbestimmung muss sich vielmehr klar und eindeutig entnehmen lassen, dass damit zugleich der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt werden soll.

Ist das nicht der Fall, hat die einschränkende Satzungsbestimmung nur vereinsinterne Bedeutung und beschränkt sich auf das vereinsrechtliche Innenverhältnis.

Das OLG stellt aber klar: Die Satzungszwecke also solche stellen noch keine Beschränkung der Vertretungsmacht dar. Das gilt auch für die Regelungen zur Gemeinnützigkeit. Eine zusätzliche Klausel die die Vertretungsmacht des Vorstands auf die Satzungszwecke einschränkt, kann das aber ermöglichen.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben** im **Vereinsinfobrief**: Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl